

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
im Erfurter Stadtrat
Frau Tillmann

DS 2621/17 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Kilianipark Gispersleben - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Tillmann,

Erfurt,

zu Ihren Fragestellungen möchte ich Ihnen nachfolgend antworten:

- 1. Welche Nutzung ist für das Grundstück aufgrund der beschränkten Zufahrtsmöglichkeiten möglich (Gastronomie/Gewerbe/Wohnen) bzw. wie kann die Stadt gewährleisten, dass eine genehmigungsfähige Nutzung gewährleistet ist?**

Die Auslobung des Wettbewerbes und die darauf aufbauenden Planungen für die Nördliche Geraaue gehen von einem Bestandserhalt der Gebäude als gastronomische Einrichtung aus. Die Baulichkeiten des ehemaligen Weinhaus Zieger liegen innerhalb des begleitenden Grünbereichs entlang der Gera. Planungsrechtlich handelt es sich hier um eine Außenbereichslage nach § 35 BauGB. Die Nutzung des Gebäudes im Sinne einer Ausflugsgaststätte kann im bisherigen Umfang fortgeführt werden. Das Gebäude kann zur Belieferung angefahren werden. Nur ein Parken ist im Park nicht möglich. Eine Nutzungsänderung zur gewerblichen oder auch Wohnnutzung ist aufgrund der Lage im Außenbereich nicht möglich.

Da die gesamte Geraaue verkehrsfrei gestaltet werden soll, ist es auch das übergeordnete Ziel, im Kilianipark sämtlichen Individualverkehr aus der Parkanlage herauszunehmen. Parkplätze sind im Bereich des Kilianiparkes ausgeschlossen. Sollte der Bestand nicht mehr gesichert sein, wäre es im Sinne der Parknutzung denkbar, die Gebäude abzureißen und die gesamte Fläche für die Parkerweiterung zu nutzen.

- 2. Ist die Fläche für die Stadt im Rahmen der BuGa, für die angrenzende Kita als Küche (vorhandenes Kühlhaus, Konvektomaten) oder externe Betreiber wie den ASB oder Kulturtreiben z.B. des Zughafens von Interesse?**

Der Neubau der Kita am Kilianipark ist abgeschlossen. Eine Nutzung der

Seite 1 von 2

Gebäude für Nebenfunktionen der Kita ist nicht erforderlich. Ein Interesse seitens externer Betreiber an dem Objekt ist nicht bekannt.

3. Ist das Grundstück in der Planung zur BuGa berücksichtigt oder kann es bei der Suche beispielsweise nach Toilettenanlagen und Logistikflächen berücksichtigt werden?

Eine Nachnutzung des Grundstückes für die Einordnung einer öffentlichen Toilettenanlage wäre zu prüfen, da aufgrund der vorhandenen baulichen Nutzung die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist. Eine Einordnung sonstiger Logistikflächen im Kilianipark ist nicht vorgesehen. Voraussetzung für derartige Aktivitäten ist der Erwerb der Immobilie durch die Landeshauptstadt Erfurt. Entsprechende Gespräche mit den Eigentümern können geführt werden, wobei die haushalterische Untersetzung eines Ankaufes noch nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein